



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.04.2015
- SEITE 2 BIS 4**
- Amtliche Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus
- SEITE 5**
- Jahresabschluss 2013 des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus
 - Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
- SEITE 6**
- Standfestigkeitsprüfungen
 - Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick
 - Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
 - Tierseuchenallgemeinverfügung
 - Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
 - Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House
 - Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum

NICHT AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der GWC
- Informationen zur Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg
- LEADER - neue Förderperiode
- Informationen aus der Stadtverwaltung

SEITE 6 BIS 7

SEITE 8

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 29.04.2015, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.04.2015

Tagesordnung

der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.04.2015 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
- Fragestunde**
- Berichte und Informationen**
 - Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Kelch
 - Bericht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung
Berichterstellerin: Frau Wawrzyniak
- Beschlussvorlagen**
 - OB-006/15 Neufassung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Cottbus GmbH
(2. Beratung mit Unterlagen vom 13.04.2015)
 - OB-025/15 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 - 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 3. Ergänzung

- OB-011/15 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2015
- OB-013/15 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus für das Jahr 2015 sowie Betrauung des Tierparks
- OB-019/15 Bestellung des Werkleiters für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus
- OB-021/15 Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd II
- OB-022/15 Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte
- OB-023/15 3. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2.Tagung der StVV vom 24.09.2014)
- OB-026/15 2. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)
- OB-027/15 Wahl der Bürgermeisterin und Leiterin für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Cottbus
- OB-028/15 Wahl des Beigeordneten und Leiters für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement der Stadt Cottbus
- OB-031/15 Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zum Erhalt der Kreisfreiheit
- III-001/15 Richtlinie Vollzeitpflege
(mit Anträgen zur Vorlage der Fraktionen AUB/SUB, DIE LINKE. und B90/Grüne)
- III-002/15 Entgelt- und Besucherordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

6. Anträge

- 008/15 Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht auf der Lessingstraße und Puschkinpromenade
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 009/15 Herstellung des Spielplatzes mit Wasserelementen im Eliaspark
Antragsteller: Fraktion CDU
- 010/15 Einberufung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge zum Thema Abwasserfinanzierung in Cottbus
Antragsteller: Fraktion AfD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- IV-014/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- OB-020/15 Vergleich sozialgerichtliches Verfahren der Stadt Cottbus ./ Land Brandenburg
- II-003/15 Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.01.2016 - Entscheidung über die Zuschlagserteilung für Los 1 und Los 2

3. Berichte/Informationen

- Informationen des Oberbürgermeisters
- Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow
Umbau Oberflächenabdichtung Los 6
Art der Leistung: - Erd- und Dichtungsbau
- Rohrleitungs- und Gasbrunnenbau
(Mitteilung GB II; HA und StVV)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.04.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.
- (2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
 - a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
 - b) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
 - c) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
 - d) wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
 - e) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
 - f) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüfstgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange im Stadtgebiet diese Apparate nicht komplett mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind. Nach kompletter Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.
- (3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 100,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 25,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 30,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 400,00 Euro.

§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

- (1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.
- (5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt

(z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

- (6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus abzugeben.
- (8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Formen der Übergabe vereinbart werden. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (9) Die Stadt Cottbus - Fachbereich Finanzmanagement - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.
- (10) Durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus die Steuer entsprechend § 162 der AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

AMTLICHER TEIL

§ 9 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend §152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Cottbus sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- 1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- 2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
- 3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
- 4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
- 5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse

- 6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- 7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
- 8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Cottbus, 26.03.2015

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

ANLAGE 1

**Fachbereich
Finanzmanagement**



**Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister**

ERKLÄRUNG

zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate

Steuerpflichtiger: _____

Kassenzeichen: 5.0258.....

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Abgabefrist: _____

Entsprechend § 6 Abs.7 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus ist diese Erklärung nach Ende eines Kalendermonats bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, abzugeben. Die Erklärung ist im Original abzugeben (kein Fax, keine Kopie).

Abweichend von dieser Regelung kann die Erklärung nach § 6 Abs. 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden, wenn dies im Vorfeld mit der Stadt Cottbus vereinbart wurde.

Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung geht Ihnen nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzmanagement ein Steuerbescheid zu.

Apparateabrechnung entsprechend den beigefügten Anlagen 1 bis _____

Steuerbetrag, gesamt _____ €

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum _____ Unterschrift _____
ggf. Firmenstempel _____

|

AMTLICHER TEIL

Anlage 2

Aufstellort	Zulass.-nummer	Gerätebezeichnung	Be-steuer.-typ	Kalendermonat/Beträge in Euro							
				Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer
Steuer gesamt / Übertrag											

Besteuerungstyp

- 1 nach § 5 Nr. 1.a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 16 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 100,00 €
- 2 nach § 5 Nr. 1.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 25,00 €
- 3 nach § 5 Nr. 1.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen; Besteuerung mit 35,00 €
- 4 nach § 5 Nr. 2.a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 30,00 €
- 5 nach § 5 Nr. 2.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 15,00 €
- 6 nach § 5 Nr. 2.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk an sonst. Orten; Besteuerung mit 25,00 €
- 7 nach § 5 Nr. 3. VgnStS - Apparate mit Darstellung Gewalt / Verletzung Menschenwürde; Besteuerung mit 20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 400,00 €

Anlage 3

Aufstellort	Zulass.-nummer	Gerätebezeichnung	Be-steuer.-typ	Kalendermonat/Beträge in Euro							
				Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer
Übertrag											
Steuer gesamt / Übertrag											

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2013 Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 1.498.839,94 € und einem Jahresverlust von 36.576,89 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 36.576,89 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Holger Kelch wird für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 04.05. – 08.05.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2864.

Cottbus, 13.04.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **06.05.2015** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung** von Fundsachen durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 50 Fahrräder
- Handys
- ca. 3 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen),
- 1 Leiter (Alu)
- 1 Gitarre (6 Saiten)

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **06.05.2015**, ab **12:45 Uhr** möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 24.02.2015

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 04.05. bis 30.06.2015 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzug sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

In der Zeit vom 01.09. bis 30.09.2015 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus, 09.04.2015

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick

Am 29.05.2015 findet im Sportlerheim zu Döbbrick unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow statt.

Beginn ist um 18:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht durch den Jagdvorsteher
3. Kassenbericht durch den Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Haushaltsplan durch Matthias Korn
7. Abstimmung zum Haushaltsplan
8. Diskussion zur Satzungsänderung
9. Beschlussfassung
10. allgemeine Diskussion (u.a. Wildschaden)
11. Schlusswort des Vorsitzenden

In Vorbereitung zur Diskussion der Satzungsänderung kann der Entwurf zur Satzungsänderung täglich ab 19 Uhr oder nach Terminabsprache unter 0151 26940216 beim Vorsteher eingesehen und eventuelle Änderungen eingereicht werden.

gez. Marcel Jakob
Vorsteher der Jagdgenossenschaft

Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Montag, 1. Juni 2015, 13:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2014, öffentlicher Teil, vom 4. Dezember 2014
06. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2015 zur Neufassung der Verbandssatzung
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2015 zur Neuzugabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
08. Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
09. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2014, nichtöffentlicher Teil, vom 4. Dezember 2014
11. Information und Beratung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus sowie zum Antrag an den Schuldenmanagementfonds
12. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Feldt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Tierseuchenallgemein- verfügung des Landkreises Spree-Neiße

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gem. Ziffer II der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 28.01.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 02 vom 15.02.2015, S. 2) **für den unmittelbaren Uferbereich des Peitzer Teichgebietes wird aufgehoben.**

Damit kann das Geflügel im gesamten Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.01.2015 angeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung der Einschleppung des bereits in der Wildvogelpopulation vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände und sind weiterhin durch jeden Geflügelhalter konsequent umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.04.2015

Dr. Vogt
Amtstierarzt

AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung**Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen der
Stadt Cottbus****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	2.118.800 €
die Aufwendungen	2.118.800 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	112.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-143.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	33.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 04.05.- 08.05.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 26.03.2015

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	1.275.540 €
die Aufwendungen	1.327.140 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-51.600 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-14.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	14.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 04.05. - 08.05.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 26.03.2015

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Wirtschaftsplan
Kommunales
Rechenzentrum****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	7.008.400 €
die Aufwendungen	7.008.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	12.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-411.300 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	399.300 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 04.05. - 08.05.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 26.03.2015

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Wohnung:**Wohnung Nr. 9**

der Wohneigentumsanlage
Geschwister-Scholl-Straße 11
Gemarkung Cottbus – Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 188 und 189 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998, ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße
anteilig:

ca. 191,39 m²

Denkmalschutz:

nein

Sanierungsgebiet:

nein

Wohn-/Nutzfläche:

eine 3-Raum WE, Dachgeschoss, mit 71,40 m² Wohnfläche, vermietet

Balkon:

nein

Stellplatz:

ja, Sondernutzungsrecht

Aufzug:

nein

Energieausweisart:

Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008

Endenergiewert:

130,64 kWh/(m² p.a.)

Energieträger:

Erdgas

Verkehrswert:

78.200 €

Bodenwert:

11.522 €

Bewertungsstichtag:

08.01.2015

Mindestgebot: 78.200 €

Zur Beachtung:

Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zusätzlich zum Kaufpreis erhoben.

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

2. Wohnung:

Wohnung Nr. 39

der Wohneigentumsanlage
Geschwister-Scholl-Straße 5
Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 200 und 201 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998/1999 ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße
anteilig:

ca. 224,02 m²

Denkmalschutz:

nein

Sanierungsgebiet:

nein

Wohn-/Nutzfläche:

eine 3-Raum WE, Dachgeschoss, mit 93,80 m² Wohnfläche, vermietet

Balkon:

nein

Aufzug:

nein

Stellplatz:

ja, Sondernutzungsrecht

Energieausweisart:

Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008

Endenergiewert:

111 kWh/(m² p.a.)

Energieträger:

Erdgas

Verkehrswert:

110.400 €

Bodenwert:

2.982 €

Bewertungsstichtag:

19.11.2014

Mindestgebot: 110.400 €

Zur Beachtung:

Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zusätzlich zum Kaufpreis erhoben.

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

3. Wohnung:

Wohnung Nr. 46

der Wohneigentumsanlage
Geschwister-Scholl-Straße 4

NICHT AMTLICHER TEIL

Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 198 und 199 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998/1999 ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße anteilig: ca. 224,02 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: **eine 3-Raum WE, Dachgeschoss, mit 93,80 m² Wohnfläche, vermietet**

Balkon: nein
Aufzug: nein
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht

Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert: 121 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 106.000 €
Bodenwert: 3.145 €
Bewertungsstichtag: 19.11.2014

Mindestgebot: 106.000 €

Zur Beachtung: Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen: Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

4. Wohnung: **Wohnung Nr. 50** der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 3** Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 196 und 197 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998/1999 ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße anteilig: ca. 166,88 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: **eine 2-Raum WE, Erdgeschoss, mit 69,86 m² Wohnfläche, vermietet**

Balkon: nein
Aufzug: nein
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht

Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008
Endenergiewert: 119 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 83.300 €
Bodenwert: 3.001 €
Bewertungsstichtag: 19.11.2014

Mindestgebot: 83.300 €

Zur Beachtung: Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen: Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

5. Wohnung: **Wohnung Nr. 51** der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 3** Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 196 und 197 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998/1999 ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße anteilig: ca. 187,16 m²
Denkmalschutz: nein

Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: **eine 3-Raum WE, Erdgeschoss, mit 78,38 m² Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja
Aufzug: nein
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht
Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008
Endenergiewert: 119 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 99.300 €
Bodenwert: 3.365 €
Bewertungsstichtag: 14.11.2014

Mindestgebot: 99.300 €

Zur Beachtung: Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen: Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

6. Wohnung: **Wohnung Nr. 67** der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 1** Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 192 und 193 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, 1925, modernisiert 1998/1999 ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße anteilig: ca. 174,67 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: **eine 3-Raum WE, Dachgeschoss, mit 73,13 m² Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja
Aufzug: nein
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht

Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert: 144 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 87.000 €
Bodenwert: 3.467 €
Bewertungsstichtag: 14.11.2014

Mindestgebot: 87.000 €

Zur Beachtung: Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen: Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

Teilbereiche der Gebäude Geschwister-Scholl-Straße 1-12 waren vor der Sanierung mit echtem Hausschwamm befallen. Dieser wurde in den Jahren 1998/1999 vollständig beseitigt.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir **bis zum 28.05.2015** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot“ sowie Straße und Hausnummer des Kaufobjektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. -194.

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum **Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: Leuthener Straße 35
Gemarkung Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 132, Flurstück 99 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude, Baujahr 1928)

Grundstücksgröße: 437 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 351,39 m² Wohnfläche (leerstehend)

Garagen/Stellplätze: keine
Verkehrswert: 51.700 €
Bodenwert: 27.531 €
Bewertungsstichtag: 09.01.2015
Energieausweisart: Energiebedarfsausweis vom 02.12.2007
Endenergiewert: 293,20 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Braunkohle

Mindestgebot: 51.700 €

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

2. Grundstück: Leuthener Straße 36
Gemarkung Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 132, Flurstück 100 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1930)

Grundstücksgröße: 759 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 472,55 m² Wohnfläche (5WE leerstehend) 1GE mit 108,42 m² Gewerbefläche (vermietet)
Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.

Garagen/Stellplätze: keine
Verkehrswert: 66.600 €
Bodenwert: 43.035 €
Bewertungsstichtag: 09.01.2015
Energieausweisart: Energiebedarfsausweis vom 22.04.2008
Endenergiewert: 270,50 kWh/(m² p.a.)
Energieträger: Braunkohle/Erdgas

Mindestgebot: 66.600 €

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Wichtiger Hinweis
Eine Vor-Ort-Besichtigung der Grundstücke Leuthener Straße 35 und Leuthener Straße 36 ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

Leuthener Straße 35: 29.04.2015 und 20.05.2015 jeweils um 13:00 Uhr

Leuthener Straße 36: 29.04.2015 und 20.05.2015 jeweils um 13:30 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir **bis zum 28.05.2015** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot“ sowie Straße und Hausnummer des Kaufobjektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter: Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. -194.

NICHT AMTLICHER TEIL

Informationen zur Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Erstmals können in Brandenburg alle wahlberechtigten Sorben/Wenden den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden direkt wählen. Dieser Rat hat das Recht, an Ausschusssitzungen des Landtages zu sorbischen Angelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anträgen in Ausschüssen zur Sprache zu bringen.

Indem Sie sich an der Wahl Ihrer politischen Vertretung beim Landesparlament beteiligen, erhöht sich die demokratische Legitimation des Rates. Bestimmen Sie mit, wer in den nächsten fünf Jahren Ihr Vertreter bei der Gesetzgebung in Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Potsdam sein wird.

Der Rat wird bis zum 31. Mai 2015, 10:00 Uhr mittels Briefwahl gewählt. Voraussetzung ist, dass Sie sich bis zum 24. Mai 2015 in das Wählerverzeichnis für diese Wahl eintragen. Formulare liegen u.a. im Cottbuser Rathaus, Neumarkt 5, sowie im Technischen Rathaus bereit.

Auf der Internetseite unserer zweisprachigen Stadt wurde eine Verlinkung zu den Wahlmodalitäten unter www.cottbus.de/wahlen2015 eingerichtet. Dort finden Sie alle notwendigen Informationen zu den Wahlen.

Bitte sagen Sie Bekannten und Verwandten weiter, dass der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt wird und nehmen Sie selbst Ihr Wahlrecht wahr.

Informacije wó wólbach do Rady za nastupnosći Serbow pśi krajnem sejmje Bramborskeje

Předny raz mógu wšykne do wuzwólowanja wopšawnjone Serby w Bramborskej Radu za nastupnosći Serbow direktnje wuzwólís. Toś ta rada ma pšawo, se wobželiś na pósejženjach wuběrkow krajnego sejma z porážujucym glosom a stojnišća k pšedlogam kaznjow k požedanjam we wuběrkach tematizěrowaś.

Z tym až Wy se wobželišo na wólbach Wašogo politiskego zastupnistwa pśi krajnem parlamenće, se pówušujo demokratiska legitimacija rady. Póstašo sobu, chto bužo w psiducych pšě lětach Waš zastupnik pśi kaznidawarstwje w nastupnosćach Serbow w Pódstupimje.

Rada wuzwólí se pšez listowe wólbje až do dnja 31. maja 2015, zeger 10:00. Wuměnjnje za to jo, až Šco se zapisali až do 24. maja 2015 do zapisa wólarjow za toś te wólbje. Formulary su wupožožone mjazy drugim w Chóšebuskej radnicy, Nowe wiki 5, ako teke w Techniskej radnicy.

Na internetowem boce našogo dwójročnego měšta jo zarědowany jaden link wó modalnosćach wólbow pód www.cottbus.de/wahlen2015. Tam namakašo wšykne trěbne informacije k wólbam.

Pšosym groňšo znatym a swójbnyim dalej, až budu wólbje do Rady za nastupnosći Serbow a wužywajšo sami swóje wólbne pšawo.

Antikorruptionsbeauftragter der Stadt Cottbus

Zum 01.05.2015 nimmt der Antikorruptionsbeauftragte, Herr Wolfgang Rupieper, seine Tätigkeit auf.

Sein Büro befindet sich im Rathaus, Neumarkt 5, Zimmer 435, telefonisch ist er unter der Nummer 612 - 2027 erreichbar.

Seine Sprechzeiten sind alle zwei Monate, jeden 1. Dienstag in der Zeit von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr.

Die erste Sprechstunde findet am 5. Mai statt.

Start in die neue Förderperiode - Bekanntgabe der ersten Antragsfrist

Die EU und das Land Brandenburg fördern mit dem Programm LEADER weiterhin die Entwicklung des ländlichen Raums. Am 26. Februar 2015 fand in der Kulturkirche der Stadt Luckau eine Infoveranstaltung zum Stand der Vorbereitung der neuen Förderperiode für die LEADER Region Spreewald-PLUS statt. Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Regionalstelle Luckau, sowie der Spreewaldverein stellten gemeinsam die neue Förderrichtlinie sowie das Verfahren zur Auswahl von Projekten vor.

Neben der Beratung und Betreuung von Projektträgern liegt nunmehr auch die Projektauswahl in der Zuständigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Spreewaldverein. Der Verein erhält dafür vom Land Brandenburg ein finanzielles Budget für den Zeitraum bis 2020. Ein Regionalbeirat und der Vereinsvorstand führen an zwei Terminen im Jahr ein Projektauswahlverfahren durch. Die erste Antragsfrist endet am **29. Mai 2015**.

Private und kommunale Antragsteller sind hiermit aufgefordert, ihre prüf- und bewertbaren Projekte bis zu diesem Termin unter Verwendung des vorgegebenen **LEADER-Maßnahmeblattes 2014-2020** beim

Spreewaldverein e.V.
Am Kleinen Hain 3
15907 Lübben (Spreewald)

einzureichen. Die dafür erforderlichen Informationen und Dokumente stehen auf der Webseite des Vereins www.spreewaldverein.de zur Einsichtnahme und Nutzung zur Verfügung (unter anderem die Regionale Entwicklungsstrategie RES, das LEADER-Maßnahmeblatt, die aktuelle Förderrichtlinie und das formgebundene Antragsformular).

Das Ergebnis der Projektauswahl wird den Antragstellern nach der Beschlussfassung durch den Vorstand mitgeteilt. Die bestätigten Projektträger werden in der Benachrichtigung aufgefordert, ihre formgebundenen Anträge innerhalb einer Frist von vier Wochen beim LELF in Luckau einzureichen. Nicht berücksichtigte Projekte können zum zweiten Auswahltermin (29.09.2015) erneut eingereicht werden, wenn sie mindestens 10 Punkte erreicht haben. Das Projektauswahlverfahren und die Bewertungskriterien werden im Kapitel 6 der Regionalen Entwicklungsstrategie RES auf den Seiten 51 - 54 eingehend erläutert.

Bei Fragen zum Antragsverfahren bzw. allgemeiner Art wenden Sie sich bitte an das Regionalbüro des Spreewaldverein unter **Tel.: 03546 8426**. Ihre Ansprechpartner sind Herr Dommain und Herr Habermann.

Information zur Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Leistungen nach SGB II sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Leistungen nach SGB XII

Die o. g. Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger für die Bereitstellung von sozialen Angeboten, in der die Finanzierung in Form der Projektförderung nach Fachplanungsbereichen an die Wohlfahrtsverbände geregelt ist, wurden überarbeitet.

Die aktualisierten Verwaltungsvorschriften treten ab 01.06.2015 in Kraft.

Antragsteller finden die Verwaltungsvorschriften sowie die Formulare für die Antragstellung und Verwendungsnachweisführung sowie weitere Anlagen im Internet unter www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften.

Oskar Kolberg – Begründer eines Europa der Regionen

Symposium am 9. Mai im Stadthaus Cottbus

Geboren vor 200 Jahren in Polen, gilt Oskar Kolberg heute als einer der Begründer der modernen Ethnologie sowie des Konzeptes eines Europas der Regionen. In seiner volkskundlichen Forschung widmete er sich slawischen Regionen und gab einen Zyklus von regionalen Monografien unter dem Titel „Das Volk und ethnografische Bilder“ heraus. Ein posthum erschienener Band - ist der Lausitz gewidmet.

Die Bedeutung dieser Materialsammlungen für die Sorben/Wenden und ihr Kulturgut liegt in seinen Beschreibungen der Tradition, Volksdichtung, Tracht und Volksmusik und ermöglicht es, die durch Unterdrückung und Verdrängung fast verschwundene Volkskultur neu kennen zu lernen, wieder zugänglich zu machen und historisch einzuordnen.

Am Sonnabend, dem 9. Mai findet im Cottbuser Stadthaus ab 09:00 Uhr ein Symposium statt. Sorbische/wendische und polnische Forscher nehmen zu den von Kolberg gesammelten Materialien und ihrer Bedeutung Stellung.

Um 17:00 Uhr schließt sich ein Klavierkonzert mit Werken sorbischer/wendischer und polnischer Komponisten im Wendischen Haus (August-Bebel-Str. 82) an. Am Flügel spielt die Pianistin Heidemarie Wiesner.

Das Symposium und Klavierkonzert werden vom gebürtigen Cottbuser, dem Komponisten Sebastian Elikowski-Winkler moderiert.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Mehr Information und Anmeldung

Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
Sielower Str. 37, 03044 Cottbus, 0355 - 79 28 29
post@sorbische-wendische-sprachschule.de
www.sorbische-wendische-sprachschule.de

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung bei der Brandenburgischen Landeszentrale für Politische Bildung.

10. Tag, der aus dem Rahmen fällt

Sa, 09.05.2015, 10:00 bis 14:30 Uhr

Wir feiern Geburtstag

Die Volkshochschule Cottbus besteht seit 95, die heutige Stadt- und Regionalbibliothek seit 90 Jahren. Das ist Grund zum Feiern und Erinnern. Das LERNZENTRUM mit seinen beiden Einrichtungen lädt deshalb zu einem Öffnungstag ein, der gehörig aus dem Rahmen fällt. Bei der lebendigen Geburtstagsfeier kommen Nostalgiker ebenso auf ihre Kosten wie Trendsetter. Und das sind einige Angebote: Begrüßungstanz mit dem TanzClub 91 / gemeinsamer Geburtstagstortenanschnitt / Café „Wandelbar“ mit Personal „von gestern“, vielen Erinnerungen und Live-Musik / „Aus alt mach neu und besser“ – eine Upcycling-Ausstellung originaler Produkte und Kunstwerke, entstanden aus nicht mehr benötigten Bibliotheksmaterialien / Führung mit der Leiterin des LERNZENTRUMS / Pettersson und Findus im Puppentheater (Reservierung unter 0355 38060-241) / der kleine Angsthasen zu Besuch / Upcycling unter Anleitung für Kleine und Große / „Markthalle“ für Medientröler und Schnäppchenjäger ... Der Eintritt ist frei. Mit freundlicher Unterstützung des Fördervereins „Bibliothek und Lesen“ e.V., der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, der Sparkasse Spree-Neiße, des Staatstheaters Cottbus und Ad-tower.

Veranstaltungsort:

LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- u. Regionalbibliothek & Volkshochschule - Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.

Mehr zum Tag unter: www.lernzentrum-cottbus.de.

Veränderte Bibliotheks-Öffnungszeiten ab Mai

Ab 1. Mai 2015 gelten für die Stadt- und Regionalbibliothek folgende Öffnungszeiten: **Mo geschlossen** / Di bis Do 10 – 18 Uhr / Fr 10 – 19 Uhr / Sa 10 – 14 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen den Bibliotheksnutzern verschiedene Online-Service-Angebote zur Verfügung, z. B. die Verlängerung der Leihfrist oder die Katalogrecherche.